

Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Stadt Neresheim „Im Riegel-Nord“

Eingegangene Stellungnahmen zur 7. Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg

A Fachbehörden

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.1.1	Regierungspräsidium (RP) Stuttgart Raumordnung 29.03.2019	<p>Der Regionalverband Ostwürttemberg beabsichtigt, den Regionalplan 2010 im Bereich des Gewerbegebiets „Im Riegel“ in Neresheim zu ändern, um dort eine Erweiterung des bestehenden, ca. 34 ha großen Gewerbegebiets um weitere ca. 12 ha zu ermöglichen.</p> <p>Neresheim ist Unterzentrum im ländlichen Raum im engeren Sinne und zählt zum Mittelbereich der Stadt Aalen. Der in Neresheim festgelegte Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen soll durch die Erweiterung zum regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha) nach PS 2.5.3 (Z) Regionalplan weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Regionalplanänderung muss insbesondere den durch § 2 ROG und den durch den Landesentwicklungsplans 2002 (LEP) festgelegten rechtlichen Rahmen angemessen ausfüllen. Zu beachten sind im vorliegenden Fall im Wesentlichen folgende Plansätze (PS):</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Nach PS 3.1.9 (Z) LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Nach PS 3.3.6 (Z) LEP sind Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Nach PS 5.3.2 (Z) LEP sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Baden-Württemberg gehört zu den zentralen Zielen der Landesregierung Baden-Württemberg. Die Entwicklung von Gewerbeflächen trägt wesentlich zur Flächenneuinanspruchnahme bei.</p>	<p>PS 3.1.9 LEP wurde beachtet (vgl. Kap. 3.1 der Begründung)</p> <p>Die Planung widerspricht dem PS 3.3.6 (Z) LEP nicht.</p> <p>PS 5.3.2 (Z) LEP wurde beachtet (vgl. Kap. 3.1 der Begründung)</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Sachverhalt wird unter Kap. A.3.1 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>In der Begründung zu den Plansätzen 3.3.4 bis 3.3.6 erkennt der LEP aber auch an, dass es zur Stärkung der Position des Landes im internationalen Standortwettbewerb erforderlich ist, landesweit geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen zu sichern. Die Vorsorge und Sicherung soll sich dabei an regionalen Bedarfsanalysen orientieren.</p> <p>Laut der umfassenden Bedarfsermittlung besteht in Neresheim ein langfristiger Flächenbedarf von ca. 14,5 ha, der nicht durch Verdichtungsmaßnahmen oder die wenigen noch vorhandenen Flächenpotentiale gestillt werden kann. Mit der Regionalplanänderung wird der Stadt Neresheim die Ausweisung von weiteren 12 ha Gewerbefläche ermöglicht. Dies liegt noch unter dem ermittelten langfristigen Bedarf und kann als unvermeidbar eingestuft werden.</p> <p>Eine ausführliche Alternativenprüfung hat zudem ergeben, dass die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Im Riegel“ nach Nordosten die beste Option zur Neuausweisung von Gewerbeflächen in Neresheim ist, da dort die bereits vorhandene Infrastruktur und die gute Straßenanbindung an die B 466 genutzt werden kann. Das Plangebiet stellt sicher, dass eine Konzentration der nachgefragten Nutzung am schon vorbelasteten Standort erreicht wird. Insoweit wird auch dem Schutz der besonderen Qualitäten des ländlichen Raums (insbesondere der Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzung) angemessen erreicht, da hierdurch einer Zersiedelung entgegen gewirkt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Da die Regionalplanänderung die Voraussetzungen für die Ausweisung eines angemessenen Gewerbegebiets am Ort mit den besten Ansiedlungsbedingungen schafft, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des neuen regional bedeutsamen Schwerpunkts für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in der Raumnutzungskarte wird allerdings angeregt, das bisher wohl nur händisch veränderte Symbol noch um einen Millimeter zu vergrößern, damit es sich etwas deutlicher vom kleineren Symbol für regional bedeutsame Standorte unterscheiden lässt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Das Symbol wird im Auszug aus der Raumnutzungskarte entsprechend der Darstellung in der Original-Raumnutzungskarte noch vergrößert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
A.1.2	<p>RP Stuttgart Landwirtschaft 29.03.2019</p>	<p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Gebiets „Im Riegel – Nord I“ mit 14,5 ha nordwestlich von Neresheim; die angrenzenden Gewerbegebiete im Gewann Riegel sind aufgefüllt. Innerorts sieht die Stadt keine Entwicklungspotenziale mehr.</p> <p>Das Gebiet ist ackerbaulich genutzt wie auch die umgebende landwirtschaftliche Flur. In der Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur Stufe I/II gekennzeichnet.</p> <p>Gebiete der Vorrangflur Stufe I/II sind aufgrund ihrer natürlichen und agrarstrukturellen Merkmale sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und sollen dieser vorbehalten bleiben und nicht für Siedlungstätigkeiten herangezogen werden. Fremdnutzungen von Flächen der Vorrangflur Stufe I/II, wie im vorliegenden Plangebiet, sollten ausgeschlossen bleiben. Im Regionalplan OW ist das Plangebiet deshalb als „Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft“ (G) gekennzeichnet.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Auf Neresheimer Stadtgebiet liegen ausschließlich Flächen der Vorrangflur II vor.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Die Bedeutung der Vorrangflur wird in der Begründung noch ergänzt (Kap. B3.1.2.4).</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Im Rahmen des Scoping hatten wir gebeten bei den vorbereitenden Untersuchungen um Ergänzung der Unterlagen um die Flurbilanz, um die ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen. Dies ist weitgehend erfolgt, auch bei der Alternativenprüfung ist kartographisch und im Text die Einstufung der Flächen in der Flurbilanz dargestellt worden (u.a. Tab. S. 31).</p> <p>Der Forderung des Regionalverbandes, bei Planungen gebietsinterne Bonitätsunterschiede zu berücksichtigen (ggf. mit weiterer Differenzierung der Einstufung durch die ULB) wurde bei der Alternativenprüfung allerdings nicht Rechnung getragen.</p> <p>Auch ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, nur kurz die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II in einem Satz zu erwähnen (S. 11 der Begründung), und sonst nur von einer eher unproblematischen Flächeninanspruchnahme zu reden. So wird die Versiegelung von 14,5 ha ackerbaulicher Fläche als „mittlerer“ Eingriff beim Schutzgut Boden bewertet, das Schutzgut Fläche wird in der Bewertung unterschlagen. Vielmehr wird dadurch, dass der Bedarf an Gewerbeflächen nachgewiesen wurde, der Abwägung vorgreifend (S. 12 der Begründung) den Belangen der Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt. Auch die Bereitstellung von „Ersatzflächen“ durch die Stadt (S. 12) suggeriert die Unerheblichkeit des Eingriffs.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Betrifft PS. 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010. Die kleinräumigen Bonitätsunterschiede führen nicht zu einer grundlegenden Änderung in der Bewertung</p> <p>Die Vorrangflur wird in der Begründung nicht nur in einem Satz erwähnt. Sie findet ebenso Berücksichtigung in der Alternativenprüfung und im Umweltbericht. Für jedes Gebiet wurde die Inanspruchnahme der Vorrangflur II kartographisch dargestellt. Zudem wurde eine Themenkarte erstellt und den Unterlagen beigefügt. Die Bewertung erfolgte nicht vorgreifend. Bei der Ausarbeitung der Begründung lagen alle Unterlagen bereits vor.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wird in ausreichendem Umfang in Form einer vertieften Bedarfsermittlung berücksichtigt. Bei Bewertung des Bodens ist nicht allein die</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Die Bonitätsunterschiede für die Alternativflächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzkarte ergänzend in die Alternativen Prüfung aufgenommen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Schutzguts Fläche durch die Bedarfsermittlung wird im Umweltbericht noch ergänzt (Kap. C.2.3.3).</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Da die Planung zu einem Verlust hochwertigster landwirtschaftlicher Standorte führt, bleiben unsere erheblichen Bedenken zur beantragten Änderung des Regionalplanes OW somit bestehen. U.E. sollte der RV OW hier auf der Gunstlage der Flächenalb auch seiner globalen Verantwortung für die Erhaltung der guten Standorte zur nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln Rechnung tragen.</p>	<p>Ertragsfunktion ausschlaggebend, sondern die Gesamtheit aller Bodenfunktionen. Die Bewertung wurde nach dem Leitfaden des UM durchgeführt, der mit der Bewertung nach der Karte des LGRB kompatibel ist. Diese Methodik ist im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Laut Begründung zu den Plansätzen 3.3.4 bis 3.3.6 ist es zur Stärkung der Position des Landes im internationalen Standortwettbewerb erforderlich, landesweit geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen zu sichern. Die Prüfung hat ergeben, dass die Alternativen ebenso wertvolle Flächen in Anspruch genommen hätten. Diese Alternativen hätten nicht in dem Maß auf die vorhandenen Infrastrukturen zurückgreifen können.</p> <p>Das Neresheimer Stadtgebiet liegt nicht im Naturraum der Flächenalb, sondern im größtenteils im Naturraum 096, Albuch und Härtsfeld. Die Lonetal-Flächenalb ist u.a. durch bessere Böden gekennzeichnet.</p>	<p>An der Regionalplanänderung wird festgehalten. Nichts desto trotz wird die Bedeutung der relativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen auf regionaler und landesweiter Ebene in der Begründung noch ergänzt. (Kap. A5.5)</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.1.3	RP Stuttgart Umwelt 29.03.2019	Nach den uns vorgelegten Unterlagen hat die 7. Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg keine unmittelbaren Auswirkungen auf Naturschutzgebiete bzw. generell Schutzgebiete. Arten des Artenschutzprogramms sind ebenfalls nicht betroffen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich zunächst die untere Naturschutzbehörde für die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zuständig ist.	Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis)	Kein Beschluss erforderlich	
A.1.4	RP Stuttgart Straßenwesen und Verkehr 27.03.2019	<p>Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten die Maßnahmen im Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplan 2030 und in den im Maßnahmenplan Landesstraße des Generalverkehrsplan 2010 in den FNP / BPL zeichnerisch zu übernehmen und diesen Trassenkorridor frei zu halten.</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebietes dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundesstraße keine Kosten für eventuell erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen, dies betrifft sowohl die Kosten der Herstellung sowie die Kosten der Unter- und Erhaltung. Die anfallenden Kosten hierfür sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p> <p>Sofern die Erschließung über die vorhandene Kreuzung der Landesstraße L 1084 / Kreisstraße K 3222 erfolgt und das Bauverbot gemäß § 22 Straßengesetz eingehalten wird, kann der Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Riegel“ von unserer Seite vom Grundsatz her zugestimmt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung, für die Änderung des Regionalplans nicht relevant.</p> <p>Zur Kenntnis, für die Änderung des Regionalplans nicht relevant</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung, für die Änderung des Regionalplans nicht relevant.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>§ 22 StrG (Landesstraßengesetz) besagt, dass der gesetzliche Anbauabstand von 20 m einzuhalten ist. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen, dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen usw.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart möchte Sie um die weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren bitten, da in dessen Rahmen von unserer Seite weitere Auflagen zu erwarten sind. Wir verweisen in dem oben benannten Verfahren auf unsere vorherigen Stellungnahmen.</p> <p>Wir gehen in dem oben aufgeführten Verfahren davon aus, dass vom Regionalverband die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (StrVB) mit angehört wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt, sofern am klassifizierten Straßennetz Änderungen vorgesehen werden, sind diese frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Der Regionalverband ist nicht Plangeber für die Bauleitplanung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Neresheim das Regierungspräsidium ebenfalls an den nachfolgenden Verfahren beteiligen wird.</p> <p>Das Landratsamt Ostalbkreis wurde beteiligt, hier auch die Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
A.1.5	<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Referat 83, 1 Inventarisierung 22.02.2019</p>	<p>Wie im Umweltbericht (S. 14) korrekt vermerkt, besteht beim geplanten GE Im Riegel eine direkte und eindrucksvolle Sichtbeziehung zum Kloster Neresheim. Durch die geplante Gewerbebebauung wird der Blick auf das in hohem Maße landschaftsprägende Kulturdenkmal, dem Wahrzeichen der Gemeinde Neresheim, künftig an dieser Stelle nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt gegeben sein. Das Landesamt für Denkmalpflege sieht darin eine Beeinträchtigung des Kultur-</p>	<p>Das Kloster Neresheim ist prägend für die die Landschaft, insbesondere westlich des Kulturdenkmals. Es muss allerdings auch bedacht werden, dass ein Verzicht auf die Änderung des Regionalplans mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass die gewerbliche Entwicklung an andere Stelle stattfinden wird. Ohne Erweiterungsmög-</p>	<p>An der Änderung des Regionalplans wird festgehalten</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>denkmals und es bestehen Bedenken zur Planung. Aufgrund der Vorbelastungen durch die allgemeine Siedlungstätigkeit an dieser Stelle (Aussiedlerhöfe und bestehendes GE Im Riegel) kann jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG festgemacht werden.</p> <p>Wir empfehlen in den nachfolgenden Planverfahren eine Minimierung des Eingriffs via Höhenfestsetzung und Eingrünung sowie regen an, den anschließend verbleibenden Sichtkorridor zum Kloster auch langfristig planerisch zu sichern.</p> <p>Auf die bereits mitgeteilten Belange der archäologischen Denkmalpflege sei nochmals hingewiesen.</p>	<p>lichkeit des regionalbedeutsamen Standorts für Gewerbe und Dienstleistungen verliert der Standort Riegel seine Bündelungsfunktion. Die Verteilung auf andere Standorte in Neresheim oder die Begründung eines neuen Standorts mit dem Verzicht auf die Synergieeffekte brächte aber einen in der Summe erheblich höheren Erschließungsaufwand und damit einen größeren Flächenverbrauch mit sich. Dieser Belang wurde bei der Alternativenprüfung bereits berücksichtigt.</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung</p> <p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden bereits im Umweltbericht dargestellt (Kap. C.2.3.8.2).</p>	<p>Die Empfehlung wird als Hinweis für die weitere Planung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird zusätzlich ein Hinweis unter Kap. A5.3 aufgenommen.</p>	
A.2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 07.01.2019	laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.3	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 20.12.2018	Wir gehen davon aus, dass die benachbarten bayerischen Regionalen Planungsverbände Westmittelfranken und Augsburg ebenfalls am Anhörungsverfahren beteiligt wurden und verzichten daher auf eine eigene Stellungnahme. Die Regionalen Planungsverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.	Zur Kenntnis, die Planungsverbände Westmittelfranken und Augsburg wurden in der Anhörung beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich	
A.4	Ministerium der Justiz und für Europa 08.01.2019	Durch die genannte Änderung sind wir nicht betroffen, sodass wir von einer weitergehenden Stellungnahme absehen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
A.5	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eingegangen 20.12.2018	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Dezember 2018. Die gemäß § 18 aLuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EURDOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EURDOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>			
A.6.	Deutsche Flugsicherung, DFS 22.03.2019	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.7.	Regierung von Schwaben 07.03.2019	von hier zu vertretende Belange der Raumordnung werden von der geplanten 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg nicht berührt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
A.8.	Regierung von Mittelfranken 01.03.2019	Von der Planung sind keine Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden Belange der Raumordnung in Mittelfranken zu erwarten. Einwendungen werden daher nicht erhoben.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
A.9.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 06.02.2019 Bundesministerium für Verteidigung, 31.01.2019	Hiermit teile ich mit, dass durch die 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Im Riegel“, Neresheim keine konkreten Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindert werden. Es bestehen somit keine Bedenken. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber Regionalverband Ostwürttemberg vom 22. Januar 2019 in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich bei.	Zur Kenntnis s. nachfolgender Punkt	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich	
A.10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 22.01.2019	Gegen die geplante Änderung „Erweiterung des Gewerbegebiets Im Riegel“ des Regionalplans Ostwürttemberg bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken. Belange der Bundeswehr werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans und dürfen nicht überplant werden und sind analog „Vorranggebiete“ § 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 7 (3) Nr. 1 ROG einzuordnen. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt der Bundeswehr.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.11.	Eisenbahn-Bundesamt 07.01.2019	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen, keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Im Plangebiet oder in relevanter Nähe liegen keine Bahnlinien und auch keine Bahnstromtrassen. Auch Grundstücke der Bahn sind nicht berührt. Nach Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt (Telefonat vom 25.03.2019) sind damit die Belange der Bahn entgegen der anderslautenden Stellungnahme nicht berührt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18AEG zulässig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>			
A.12	Bundesnetzagentur Bonn 11.01.2019	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird</p>	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den in der 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Wird beachtet</p>		

B Gebietskörperschaften

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.1.1	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Geschäftsbereich Wald- und Forstwirtschaft	<p>Im vorgesehenen Gewerbegebiet „Im Riegel“ - Süd grenzen im Westen mehrere Waldgrundstücke an. Zu diesen sollte der gesetzliche Waldabstand mit 30 m zur Errichtung von Gebäuden eingehalten werden.</p> <p>Im vorgesehenen Gewerbegebiet „Im Riegel“ -Nord sind Belange des Waldes und der Waldwirtschaft nicht berührt.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme unserer Stellungnahme in die weiteren Planungen.</p>	<p>Betrifft den Geltungsbereich eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
B.1.2	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht	In o.g. Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme an den Regionalverband Ostwürttemberg vom 25.09.2018. Unsere Belange haben im Umweltbericht zur Regionalplanänderung Eingang gefunden.	Zur Kenntnis. In der Stellungnahme zum Scoping wurde auf voraussichtlich erforderliche Untersuchungen zum Schallschutz und zur Berücksichtigung der 110 kV-Leitung (elektromagnetische Felder) hingewiesen. Dies betrifft die Bauleitplanung.	Kein Beschluss erforderlich	
B.1.3	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Geschäftsbereich Wasserwirtschaft	<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Der 7. Änderung des Regionalplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p>Die geplante Änderung des Regionalplans beinhaltet zunächst die Entwässerung im modifizierten Mischsystem. Im weiteren Verfahren sollte baldmöglichst das Entwässerungssystem mit zugehöriger Regenwasserbehandlung unter Beachtung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen und der hydraulischen Leistungsfähigkeit der anschließenden</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Betrifft die Bauleitplanung</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Abwasseranlagen mit der unteren Wasserbehörde abschließend abgestimmt und festgelegt werden.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></p> <p>Der 7. Änderung des Regionalplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Der 7. Änderung des Regionalplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p>Die Änderung ist mit den Zielen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg Kapitel 4.3 Wasserwirtschaft vereinbar. Das Karstwasservorkommen des Härtsfeldes als bedeutsamen Wasserreservoirs wird besonders herausgestellt. Der Erhalt und Schutz des Trinkwassers, vor allem in den Karstgebieten, ist eine überregional bedeutsame Aufgabe. Daher ist jede Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>Der 7. Änderung des Regionalplans wird fachtechnisch zugestimmt. Bodenschutzrelevante Eingriffe werden im weiteren Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Die Vereinbarkeit mit dem Ziel des LEP wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.1.4	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Geschäftsbereich Landwirtschaft	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 24.09.2018 zum Scoping-Termin verwiesen.</p> <p>Wortlaut: „Die Änderung des Regionalplanes sieht eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Riegel“ der Stadt Neresheim um rd. 14,5 ha in Richtung Nord-Osten jenseits der Landesstraße L 1084 vor. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet. Das Areal ist in der Flurbilanz als Vorrangflur II für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>In der Planung werden den Belangen der Siedlungsentwicklung gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen in der Abwägung der Vorrang eingeräumt. Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbefläche gehen damit insgesamt 14,24 ha für die landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer verloren.</p> <p>Die 4 betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Plangebiet werden derzeit von 4 verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Für jeden von ihnen bedeutet der Flächenverlust eine Beeinträchtigung seiner Produktionsgrundlage, eine Existenzgefährdung, die jedoch nicht erwartet.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes.</p> <p>Unmittelbare Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind nicht zu erwarten.“</p> <p>Aus Sicht des GB Landwirtschaft werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Der Sachverhalt wurde bereits in die Begründung übernommen (Kap. A5.5).</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.1.5	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Straßenverkehr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vom Grundsatz her bestehen gegen die 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Im Riegel“, Neresheim keine Bedenken. 2. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets werden sich wohl die Verkehrsmengen im Zuge der L 1084 erhöhen. Von dieser anzunehmenden Erhöhung der Verkehrsmengen ist größtenteils Neresheim-Elchingen betroffen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn vorab der Straßenzustand der Ortsdurchfahrt von Neresheim-Elchingen verbessert werden könnte. Auch sollten im Hinblick auf diese geänderten Verkehrsmengen ein Lärmgutachten vorgenommen werden. 3. Die konkrete Erschließung des erweiterten Gewerbegebiets ist frühzeitig mit den zuständigen Straßenbaulastträgern sowie der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. 	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Eine Erhöhung der Verkehrsmengen ist nicht auszuschließen. Die Erhöhung fiel jedoch wahrscheinlich ebenso hoch oder noch höher aus, wenn sich die Betriebe über die umliegenden Siedlungsansätze verteilen würden.</p> <p>Die Erschließung ist Aufgabe der Kommune</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Wird als Hinweis für die weitere Planung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird als Hinweis für die weitere Planung in die Begründung aufgenommen.</p>	
B.1.6	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Geschäftsbereich Naturschutz	Die Ausführungen im vorgenannten Umweltbericht sind plausibel und nachvollziehbar. Darin wird u. a. dargelegt, dass im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt, und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Auftrag gegeben wird. Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 24.09.2018 mitgeteilt, wird dringend angeregt, den Untersuchungsumfang im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei dieser saP ist ein besonderes Augenmerk auf die Feldlerche zu richten.	Zur Kenntnis, das weitere Vorgehen betrifft die Bauleitplanung	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.1.7	Landratsamt Ostalbkreis 29.03.2019 Abschließende Information	Von den Geschäftsbereichen Straßenbau sowie Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt 03.01.2019	Die Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg zur Ausweisung des regionalbedeutsamen Standorts für Dienstleistung und Gewerbe (Plansätze 2.5.3 und 2.5.4) wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.3	Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen 05.03.2019	<p>Durch die 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet im Riegel“, Neresheim ist geplant einen bislang regionalbedeutsamen Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (bis ca. 30 ha) zu einem regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha) aufzuwerten.</p> <p>Bislang verfügen lediglich die vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd in der Region Ostwürttemberg über regionalbedeutsame Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen mit Entwicklungsmöglichkeiten von einer Größe über 30 ha. Dies soll nun ebenfalls im Unterzentrum Neresheim ermöglicht werden.</p> <p>Im Sinne der durchgeführten Alternativenprüfung begrüßt die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen grundsätzlich die Konzentration von Gewerbebauflächen an einem bestehenden Standort.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen bestehen allerdings Bedenken im Hinblick auf die Größe der möglichen Gewerbeentwicklung nach Durchführung der geplanten Regionalplanänderung durch die Öffnung hinzu einer Gesamtentwicklung von über 30 ha.</p> <p>Der aktuelle regionalbedeutsame Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen liegt im ländlichen Raum, ohne direkte Anbindung an eine Autobahn oder einen betriebenen Schienenanschluss. Um die Nächstgelegenen Autobahnanschlüsse Aalen-Oberkochen und Heidenheim zu erreichen müssen einige Ortschaften durchquert werden. Wir weisen auf den zusätzlich entstehenden Verkehr durch PKW und Schwerlastfahrzeuge hin und regen verkehrliche Überlegungen hierzu an.</p> <p>Ebenso bestehen durch die räumliche Nähe zu geplanten Gewerbeentwicklungen in direkter Nähe zur Autobahn A7 in Aalen-Ebnat grundlegend Bedenken gegenüber der vorlie-</p>	<p>Die Öffnung erfolgt nicht unbegrenzt für eine Gesamtfläche von über 30 ha. Vielmehr ist die Änderung sehr klar umrissen, weil mit dem Beibehalt des schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung als Ziel der Regionalplanung eine weitere Entwicklung an diesem Standort ausgeschlossen wird</p> <p>Bis zum Autobahnanschluss Aalen/Oberkochen muss ausschließlich die Ortschaft Elchingen, bis zum Anschluss HDH müssen Steinweiler und Nattheim durchquert werden. Wobei die B466 in Nattheim seit dem Bau der Teilumgehung ausschließlich durch Gewerbegebiete verläuft. Nicht für jeden Betrieb ist eine Anbindung an die Autobahn essentiell notwendig. Die Betriebe, die Interesse am Gebiet Riegel haben, sind eher regional orientiert. Daher spielt hier in erster Linie die Anbindung an die umliegenden Mittelzentren Aalen, Heidenheim, Nördlingen eine zentrale Rolle. Es ist zu erwarten, dass sich die Verkehrsströme über die B 466 nach Osten und Westen sowie über die L 1084 Richtung Aalen verteilen.</p> <p>Bei dem Gewerbebestandort Aalen-Ebnat handelt es sich ebenso um einen regionalbedeutsamen Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen. Allerdings</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		genden Planung.	hat die Stadt Neresheim als Unterzentrum außerhalb der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung im Regionalplan als Versorgungskern des umliegenden Gebiets (PS 2.3.2 (Z)). Dieses Ziel der Raumordnung soll eine Zersiedlung der Landschaft verhindern. Die Regionalplanänderung ermöglicht es der Stadt Neresheim ihre besondere Ausweisung als zentraler Ort außerhalb der Entwicklungsachsen (und der damit verbundenen vielfältigen Funktionen) zu erfüllen. Ohne die Erweiterung des Gebiets in Neresheim wäre die Konzentrationsfunktion wegen mangelnder Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben.	An der Regionalplanänderung wird festgehalten, weil das Gewerbeflächen Verhältnis zwischen Mittelzentren und Unterzentren gewahrt bleibt.	
B.4	Stadt Heidenheim 28.03.2019	Im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg sind gemäß Plansatz 2.5.3 die „regional bedeutsamen Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha)“ den vier Mittelzentren in der Region vorbehalten. In Unterzentren, zu denen auch die Stadt Neresheim gehört, sind im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg gemäß Plansatz 2.5.4 „regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (bis etwa 30 ha)“ ausgewiesen.	Ein Vorbehalt der „regional bedeutsamen Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha)“ für die Mittelzentren ist der Formulierung des genannten Plansatzes oder auch der Begründung nicht zu entnehmen. Richtig ist, dass alle bislang bestehenden Schwerpunkte den Mittelzentren zugeordnet wurden. Die geplante Öffnung in Neresheim erfolgt nicht unbegrenzt für eine Gesamtfläche von über 30 ha. Vielmehr ist die Dimension der Änderung sehr klar umrissen, weil mit dem Beibehalt des		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Diese Bindung der Größe von Gewerbe- und Dienstleistungsansiedlungen an das System der zentralen Orte soll nun aufgelöst werden. Damit wird die Bedeutung der Mittelzentren, die, wegen des in der Region fehlenden Oberzentrums, auch oberzentrale Funktionen zu erfüllen haben, geschwächt zugunsten einer Nivellierung der Ansiedlungsmöglichkeiten unabhängig von der Größe der Kommune.</p> <p>Die Stadt Heidenheim als Mittelzentrum lehnt diese Regionalplanänderung ab, auch vor dem Hintergrund, dass für das Unterzentrum Giengen eine Regionalplanänderung angestrebt wird mit dem Ziel, dort, losgelöst vom Siedlungskörper, ein Gewerbegebiet im Umfang von ca. 40 ha möglich zu machen. In der Zusammenschau beider Änderungsabsichten ist hier ein Wille zur raumordnerischen Steuerung in der Region nicht erkennbar.</p>	<p>schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung als Ziel der Regionalplanung eine weitere Entwicklung an diesem Standort ausgeschlossen wird. Die Erweiterung ist durch die verbleibenden schutzbedürftigen Bereich für die Erholung auf ca. 14 ha begrenzt. Ohne die Erweiterung des Gebiets in Neresheim könnte der Standort Riegel seine Konzentrationsfunktion wegen mangelnder Entwicklungsmöglichkeiten in Zukunft nicht mehr erfüllen.</p> <p>Von einer Nivellierung unabhängig von der Größe kann keine Rede sein. Die indirekte Begrenzung auf ca. 14 ha ist der Stadt Neresheim als Unterzentrum angemessen.</p> <p>Gegenstand der Regionalplanänderung ist die Erweiterung des bestehenden Gebiets Riegel mit direkter Anbindung an die Siedlungsstruktur. Dies ist auch aus Sicht der Raumordnung sinnvoll. Damit kann die Stadt Neresheim auch ihre Rolle als Unterzentrum außerhalb der Entwicklungsachsen - und der damit verbundenen vielfältigen zentralörtlichen Funktionen als Versorgungskern - erfüllen (PS 2.3.2 (Z)).</p>	<p>An der Regionalplanänderung wird festgehalten, weil das Gewerbeflächenverhältnis zwischen Mittelzentren und Unterzentren gewahrt bleibt.</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.5	Gemeinde Unterschneidheim 19.12.2018	Die Gemeinde Unterschneidheim nimmt Kenntnis von der 7. Änderung des Regionalplans 2010.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.6	Gemeinde Sontheim 03.01.2019	die Gemeinde Sontheim an der Brenz äußern keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet im Riegel“ in Neresheim.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.7	Gemeinde Iggingen 27.12.2018	keine Anregungen und Bedenken	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.8	Gemeinde Hermaringen 25.02.2019	keine Einwendungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.9	Stadt Giengen an der Brenz 28.01.2019	Keine Anregungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.10	Gemeinde Hüttlingen 17.01.2019	keine Einwände	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.11	Gemeinde Kirchheim am Ries 05.03.2019	Zustimmung	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.12	Gemeinde Nattheim 24.01.2019	keine Anregungen und Bedenken	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.13	Gemeinde Rainau 18.01.2019	keine Anregungen bzw. Einwendungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.14	Gemeinde Westhausen 31.01.2019	Keine Bedenken und Anregungen. Die Belange der Gemeinde Westhausen sind nicht berührt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.15	Stadt Lauchheim 26.02.2019	Belange der Stadt Lauchheim sind nicht berührt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.16	Gemeinde Dischingen 01.04.2019	Weder Bedenken noch Anregungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.17	Stadt Ellwangen 26.03.2019	Die Stadt Ellwangen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Änderungsverfahren und nimmt dieses zur Kenntnis. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.18	Regionaler Planungsverband Augsburg 19.03.2019	Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes für die Region Augsburg (9) sind nicht zu erkennen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.19	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 09.01.2019	keine Einwendungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.20	Regionalverband Donau-Iller 19.12.2018	zur vorliegenden Planänderung hat der Regionalverband Donau-Iller keine Anregungen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.21	Regionalverband Heilbronn-Franken 13.02.2019	Da durch die Planung weder regionalplanerischen Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen sind, noch Belange der Region Heilbronn-Franken berührt werden, tragen wir gegen die Planung keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
B.22	Verband Region Stuttgart 21.01.2019	Belange des Verbands Region Stuttgart werden von dieser Planänderung für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes und Festlegung als regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkt nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

C Verbände, Vereine, sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
C.1	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald 19.12.2018	Das Naturparkgebiet ist bezüglich Neresheim nicht betroffen und meldet hiermit Fehlanzeige.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.2	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, ANO – Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (Schreiben vom 17.12.2018)	<p><u>Naturschutz, Erholung, Denkmalschutz, Archäologie</u></p> <p>Bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich um eine weitere Überbauung freier Flächen (Äcker, Wiesen). Der Flächenverbrauch geht also unvermindert weiter und bedeutet dazu eine weitere Versiegelung freier Landschaft.</p> <p>Auch wenn es hier um „ökologisch verarmtes“ Land geht, Versiegelung findet statt. In Zeiten des Insekten- und Artensterbens ist eine derartige Versiegelung in dem sensiblen Naturraum des Härtsfeldes nicht zu verantworten. Außerdem wird das nachgewiesene Vorkommen der stark gefährdeten Feldlerche weiter beeinträchtigt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet umfasst weitere 14 ha und liegt im „schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ des anerkannten Erholungsortes Neresheim.</p>	<p>Der Bedarf wurde in ausreichendem Umfang geprüft.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass neben den Ausgleichsmaßnahmen eine wirksame Eingrünung des Gebiets vorgenommen wird. Dies dient auch dem Vorkommen von Insekten und der Feldlerche. Das Verdrängen der Feldlerche kann durch Maßnahmen wie Blühstreifen kompensiert werden.</p> <p>Die Änderung des schutzbedürftigen Bereichs für Erholung ist Teil des Verfahrens. Es wurde dargelegt, dass es sich bei der Fläche um ein bereits vorbelastetes und weniger wichtiges Teilgebiet handelt.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>Von Elchingen bzw. Neresheim-Stetten entlang der L1084 kommend, hat man eine wunderbare Sicht auf die Stadt Neresheim und das Benediktinerkloster Neresheim. Diese schöne Aussicht auf Ort, Kloster, eingebettet in eine wertvolle Naturlandschaft, wird durch das geplante Gewerbegebiet drastisch auf eine Länge von mindestens 1 km zerstört. Das widerspricht dem Anspruch Neresheims auf Erholungsort und Naturjuwel.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem archäologisch bedeutsamen Gebiet mit ur- und frühgeschichtlicher und/oder mittelalterlicher Zuordnung. Wie in der Begründung des Regionalverbandes wörtlich ausgeführt, „zeigen Luftbilder eine Vielzahl dicht beieinanderliegender rundlicher Grubenbefunde, bei denen es sich um Pinggen handeln könnte“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Es könnte also durchaus sein, dass hier archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind, welche für die historische aber auch touristische Betrachtung Neresheims von Bedeutung sein könnten. Durch eine Überbauung wären diese für immer verloren.</p> <p><u>Landwirtschaft, Wasser, Luft</u></p> <p>Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen werden von 4 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. 14 ha (=140 000 m²) Flächenverlust (auf die 4 Betriebe gleichmäßig verteilt 3,5 ha/Betrieb) sind bei dem derzeit enormem Flächen- bzw. Pachtdruck in der Landwirtschaft ein existenzbedrohender Verlust. Zudem werden Erweiterungsmöglichkeiten der</p>	<p>Der Blick auf das Kloster ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet vorbelastet. Die Beeinträchtigungen sind im Zuge der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne durch höhenmäßige Festsetzungen und Eingrünungen zu minimieren (s. Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege).</p> <p>Der Sachverhalt ist bereits im Umweltbericht dokumentiert. Es handelt sich um einen archäologischen Prüffall. Auf die Auswirkungen auf den Bauablauf wurde verwiesen. Das Vorgehen beim Umgang mit dem archäologischen Prüffall. Es könnte sich um Spuren von ehemaligen oberflächigen Abbaustätten stammen.</p> <p>Die Planung wurde bereits im Vorfeld auch mit der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis abgestimmt. Es wurde mitgeteilt, dass eine Existenzgefährdung nicht erwartet wird. Erweiterungen der Höfe sind nach wie vor möglich.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>angrenzenden Aussiedlerhöfe eingeschränkt (z.B. für eine mögliche zukünftige tiergerechte Auslauf -bzw. Weidehaltung) usw.</p> <p>Es wird in der Begründung aufgeführt, dass die Stadt Neresheim dabei ist, landwirtschaftliche Ersatzflächen bereitzustellen. Diese Möglichkeit ist sehr zu bezweifeln!</p> <p>Das gesamte Areal befindet sich im sensiblen Schutzbereich des Wasserschutzgebietes III „Fassungen im Egautal“ des ZV Landeswasserversorgung.</p> <p>Zu beachten ist hier auch, dass die industriellen Anlagen, bestehende und geplante, einen enormen Anstieg des Wasserverbrauchs mit sich bringen. Auf dem Härtsfeld mit geringem eigenem Wasservorkommen ist das nicht zu unterschätzen. Gerade durch die klimabedingten Trockenphasen ist die Wassersituation in diesem Gebiet als problematisch anzusehen. Wörtlich heißt es im Umweltbericht: „Aufgrund der Größe der Planung werden Auswirkungen auf die lokalen Grundwassergegebenheiten erwartet“!</p> <p>Wie in dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen ist, leistet der Geltungsbereich mit den umliegenden Feldern großflächig einen wesentlichen Beitrag zur Frisch –und Kaltluftproduktion. Daher wird die Leistungsfähigkeit auch folgerichtig mit „mittel-hoch“ bewertet. Und „Durch die gewerbli-</p>	<p>Die Stadt Neresheim kann die landwirtschaftliche Fläche nicht vermehren. Dennoch kann sie die betroffenen Betriebe bei der Bereitstellung neuer Flächen unterstützen. Dies ist z.B. möglich im Rahmen von Betriebsaufgaben.</p> <p>Der Sachverhalt wurde bereits im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Es handelt sich nicht um industrielle Anlagen. Die Flächen werden für Gewerbebetriebe benötigt, dies wird voraussichtlich überwiegend verarbeitendes Gewerbe sein. Die erwähnten Auswirkungen werden in erster Linie die Grundwasserneubildung durch die Versiegelungen betreffen. Hier ist derzeit – wie im best. Gebiet Riegel auch – eine Regenwasserbewirtschaftung mit Möglichkeit zum Rückhalt, zur Verdunstung und zur Versickerung geplant.</p> <p>Der Sachverhalt wurde bereits im Umweltbericht dargestellt. Die Auswirkungen werden im Zuge der Bebauungsplanaufstellung z.B. durch Gehölzpflanzungen minimiert.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>che Nutzung sind Kohlendioxid- und Wärmeemissionen voraussichtlich erhöht." Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden mit „mittel“ bewertet.</p> <p><u>Verkehrssituation</u></p> <p>Im Gegensatz zu der im „Fazit“ des Regionalplanes festgestellten Verkehrssituation, dass nicht mit einer grundlegenden Änderung der Verkehrsströme zu rechnen ist, sind wir der Überzeugung, dass die bereits heute schon sehr angespannte Verkehrssituation um und insbesondere in der Innenstadt Neresheim, diese sich durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sehr wohl verschärfen wird und zwar insbesondere durch den weiteren Anstieg des Schwerlastverkehrs. Die L466 von Nördlingen, von Aalen und Heidenheim (A7) kommend wird aktuell als kosten- und verkehrsgünstige „Abkürzung“ von zahlreichen Schwerlastzügen genutzt. Dies führt vor allem in der Innenstadt zu einer starken Lärm- und Emissionsbelastung der Einwohner Neresheims, führt zu einer unverantwortlichen Beeinträchtigung der Lebensqualität und der innerwirtschaftlichen Situation (Zunahme von Leerständen). Außerdem geht von den großen Lastzügen eine erhebliche Gefahr für die historische Bebauung und der dort lebenden Einwohner aus. Dies zeigte in drastischer Weise der Großbrand eines Lastzuges mitten in der engen Innenstadt vor 3 Jahren, bei welchem angrenzende Gebäude, PKWs, Straßenbelag u.a. erheblich beschädigt wurden. Des Weiteren kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, wenn Schwerlastverkehr sich in der sehr engen Straßensituation begegnet.</p>	<p>Die Einschätzung des Landesnaturschutzverbands wird zur Kenntnis genommen. Dennoch wird derzeit nicht mit einer grundlegenden Änderung der Verkehrsströme gerechnet. Ein großer Teil des Verkehrs ist überörtlich und unabhängig von der Lage der Neresheimer Gewerbegebiete.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p><u>Alternativstandorte</u></p> <p>Alternative Standorte wie Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingern wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Die Prüfung hat ergeben dass die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Im Riegel“ „die sinnvollste Lösung darstellt“.</p> <p>Aus eigener langjähriger kommunalpolitischer Erfahrung muss jedoch festgestellt werden, dass auch die kleineren Orte sehr wohl an Ausweisung eigener gewerblicher Standorte interessiert sind, was heißt, dass trotz der Zentrierung in Neresheim es nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in diesen Orten kleinere Gewerbegebiete erschlossen werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist Aalen-Waldhausen, wo vehement für die Ausweisung eines Gewerbegebietes gekämpft wurde. Und das trotz einer gewollten gewerblichen Zentrierung im benachbarten Aalen-Ebnat. Das bedeutet also, dass eine weitere zusätzliche Versiegelung, weitere zusätzliche negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und eine weitere zusätzliche Verschlechterung der ökologischen Situation nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Innerhalb des geplanten Gebietes können keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wird daher im Umweltbericht ein ökologischer Ausgleich extern, bzw. über das Ökokonto der Stadt Neresheim vorgeschlagen.</p> <p>Da, wie von uns schon erwähnt, die gesamte Raumschaft um</p>	<p>Unter Kap. B2.1 der Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung wurde definiert, für welche Gewerbebetriebe vorrangig Flächen benötigt werden.</p> <p>In der Bedarfsermittlung wurde bereits dargestellt, für welche Firmen die bestehenden Flächenpotenziale vorbehalten sind. Örtliche Entwicklungen werden nicht ausgeschlossen. Dennoch kann die Konzentration der Gewerbeareale einer kleinflächigen Entwicklung entgegenwirken. Insbesondere ein gänzlich neuer Standort sollte vermieden werden.</p> <p>Innerhalb des Gebiets werden voraussichtlich Eingrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Versiegelung erforderlich und auch möglich sein.</p> <p>Die Stadt Neresheim verfügt über ein</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>die Stadt Neresheim aus wertvollem und zum Teil einmaligen Naturraum besteht, wird der notwendig geforderte Ausgleich extrem schwierig werden und es ist zu befürchten, dass dieser, wenn überhaupt, nicht auf dem Gebiet von Neresheim stattfinden kann.</p> <p>Aus o.g. Gründen lehnen wir daher die vorgesehene Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet im Riegel“, Neresheim ab und fordern die Gewerbeansiedlungen in den bestehenden Mittel -und Oberzentren anzusiedeln und nicht eine besonders schützenswerte Natur - und Kulturlandschaft weiter zu zerstören. Als Alternative sollte Neresheim weiter als touristisches Erholungsgebiet gefördert werden. Hier liegt die Stärke und Zukunft der Region.</p>	<p>Ökokonto. Hier wurden bereits zahlreiche Maßnahmen eingebucht. Dennoch sind eventuell notwendige weitere Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies ist abschließend im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne zu klären.</p> <p>In der Region gibt es keine Oberzentren. Die Ansiedlung der Gewerbebetriebe außerhalb des Stadtgebiets würde die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Neresheim und seine Funktion als Versorgungskern und Unterzentrum außerhalb der Entwicklungsachsen (PS 2.3.2 (Z)) erheblich schwächen. Ohne Entwicklungsmöglichkeit kann das Gebiet Riegel seine Bündelungsfunktion nicht mehr erfüllen.</p>	<p>An der Regionalplanänderung wird festgehalten.</p>	
C.3	Stadtwerke Heidenheim AG 17.01.2019	Belange der Stadtwerke Heidenheim AG werden nicht berührt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.4	TransnetBW GmbH 28.01.2019L	Im geplanten Geltungsbereich der 7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Im Riegel“ in Neresheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		Die NetzeBW betreibt angrenzend an das Gewerbegebiet „Im Riegel“ eine 110-kV-Leitung und muss ebenfalls beteiligt werden (falls noch nicht geschehen)	Eine Stellungnahme der Netze BW liegt vor (s. folgender Punkt). Die Belange der Netze BW werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich	
C.5	Netze BW GmbH 26.03.2019	<p>Gegen die 7. Änderung des Regionalplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Dennoch dürfen wir folgendes anmerken:</p> <p>Der Bestand und Betrieb unserer berührten Versorgungsanlagen ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern.</p> <p>Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.</p> <p>Bei der Planung in der Nähe von 110-kV-Leitungen der Netze BW beachten Sie bitte nachstehende Hinweise. (Planungshinweise zu 110-kV-Leitungen der Netze BW siehe Originalstellungnahme)</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung sind keine Änderungen an den Anlagen geplant.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Es handelt sich um Hinweise, die bei der nachfolgenden Planung (Bauleitplanung, Objektplanung) zu berücksichtigen sind. Belange der Regionalplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
C.6	terraneTS bw GmbH 11.01.2019	Im Bereich der oben genannten Änderung des Regionalplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.7	Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH 14.01.2019	Keine Anregungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 07.01.2019	Gegen die o.g. Änderung des Regionalplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.9	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd, Außenstelle Stuttgart 19.12.2018	das Bundeseisenbahnvermögen ist vom der im Betreff genannten Änderung der Regionalplans nicht betroffen. Eine Stellungnahme ist daher nicht nötig.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.10	Bundeseisenbahnvermögen 19.12.2018	das Bundeseisenbahnvermögen ist vom der im Betreff genannten Änderung der Regionalplans nicht betroffen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.11	IHK Ostwürttemberg 13.03.2019	Kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
C.12	Landessportverband Baden-Württemberg e.V. 15.01.2019	Keine Betroffenheit	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.13	Handwerkskammer Ulm 27.03.2019	Keine Bedenken und Anregungen	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich	
C.14	Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung 26.03.2019	<p>Gegen die Änderung des Regionalplans im Planbereich „Gewerbegebiet im Riegel“ in Neresheim bestehen unsererseits keine Einwände. Eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser durch unseren Verband wird zugesichert.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass das Erweiterungsgebiet in der Wasserschutzzone 3 „ Fassungen Egautal des ZV Landeswasserversorgung und im unmittelbaren Abstand zu der Wasserschutzzone 2 der Grundwasserfassungen „Pfaffentäle 1 und 2“ des Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung liegt.</p> <p>Eine negative Beeinflussung der Grundwasserableitung durch die Infrastruktur des Gewerbegebiets ist zu vermeiden</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet der Landeswasserversorgung und in räumlicher Nähe zur Zone II des WSG Pfaffentäle ist in den Unterlagen bereits enthalten (Kap. A5.2 der Begründung, Kap. B3.2.1 der Alternativenprüfung und Kap. C 2.3.4 des Umweltberichts)</p> <p>Die erforderlichen Festsetzungen zum Grundwasserschutz sind Gegenstand der Bauleitplanung</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

D Privatpersonen (Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 LPIG)

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Be- zug
		Äußerungen von Privatpersonen sind nicht eingegangen			